

**Nachweis der Technischen Vorgaben gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2
EEG 2012-01-27
zur Leistungsreduzierung von Eigenerzeugungsanlagen**

Anlagenbetreiber

Name, Vorname bzw. Firma: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Ort: _____
Telefonnummer: _____

Anlagendaten

Straße ,Hausnummer: _____
PLZ, Ort: _____
Gemarkung /Fl.Nr.: _____
Erzeugungsart (z.B PV Anlage): _____
Installierte Leistung in kW/kWp _____
Erstinbetriebnahmedatum: _____

**1) Anlage (alle dezentralen Einspeiseanlagen) mit installierter Leistung über
100 kW/kWp sowie PV-Anlagen über 30 kWp**

Ja Nein

Bei Anlagen über 100 kW/kWp wird die Ist- wert Übertragung ausgeführt

Ja Nein

Kann die Anlage die Leistung in Stufen reduzieren? 100%-60%-30%-0%
(Hinweis: Frage nur in Verbindung mit Entschädigungszahlungen vergütungsrelevant)

Ja Nein

Falls Nein: Bei geforderter Leistungsreduzierung erfolgt die Reduzierung auf 0%
(entspricht keine Einspeisung) Regelmöglichkeit nur 100% oder 0%

2) PV- Anlagen mit installierter Leistung von höchstens 30 kWp

Ist die PV Anlage am Verknüpfungspunkt mit dem Netz auf maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 % der installierten Leistung begrenzt?

Ja Nein

Ja Nein

Kann die Anlage die Leistung in Stufen reduzieren? 100%-60%-30%-0%
(Hinweis: Frage nur in Verbindung mit Entschädigungszahlungen vergütungsrelevant)

Ja Nein

Falls Nein: Bei geforderter Leistungsreduzierung erfolgt die Reduzierung auf 0%
(entspricht keine Einspeisung) Regelmöglichkeit nur 100% oder 0%

Hiermit bestätige ich, dass ich als Anlagenbetreiber/-in in der oben näher bezeichneten Stromerzeugungsanlage die Vorgaben gemäß §6 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs.2 EEG 2012 umgesetzt habe.

(Hinweis: Siehe ggf. auch den Gesetzesauszug im Anhang dieses Dokumentes)

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber

Textauszug aus:

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung

§ 6 Technische Vorgaben

- (1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sowie Betreiberinnen und Betreiber von KWK-Anlagen müssen ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit
 1. Die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und
 2. Die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann.
- (2) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie
 1. Mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt müssen die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen.
 2. Mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt
 - a) Die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen oder
 - b) Am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.

§ 17 Verringerung des Vergütungsanspruchs

- (1) Der Vergütungsanspruch nach § 16 verringert sich auf Null, solange Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber gegen § 6 Absatz 1, 2, 4 oder 5 verstoßen.